

# Satzung von PRO BAHN Bezirksverband Oberbayern e.V.

Beschlossen von der Bezirksversammlung am 11. November 2017

## Abschnitt 1: Grundsätzliches

### § 1 Name und Sitz.

Der Verein führt den Namen „PRO BAHN Bezirksverband Oberbayern e.V.“. Er hat seinen Sitz in München. Er wurde am 7. November 1992 in München gegründet und ist unter Nummer 14560 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. 4Er ist auf höherer Ebene verbunden mit dem PRO BAHN Landesverband Bayern e.V., eingetragen am 6. Mai 1993 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter VR 14287, und mit PRO BAHN e.V. Bundesverband, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin unter Nummer VR 35466 B.

### § 2 Zweck.

- (1) Zwecke des Verbandes sind die Verbraucherberatung und die Förderung der Volksbildung.
- (2) 1Der Verband ist ein anerkannter Verband gemäß Richtlinie 98/27/EG und berät den Fahrgast als Verbraucher. 2Er wirkt auf ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes hin.
- (3) Der Verband vertritt das öffentliche Belang eines funktionsfähigen und für jedermann attraktiven öffentlichen Verkehrs.
- (4) Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und Veranstaltungen an der fachlichen und öffentlichen Diskussion.
- (5) Der Verband wirkt mit bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien (zum Beispiel Fahrgastbeiräten) und unterstützt deren Arbeit.
- (6) Der Verband gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten jedermann die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs (vor allem auf der Schiene) und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.
- (7) Durch obige Zwecke wird gleichzeitig eine umweltbewussten Verkehrsmittelwahl gefördert; damit erfüllt der Verband die inhaltlichen Voraussetzungen von § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.
- (8) Der Verband nimmt seine Aufgaben auch in der Form wahr, dass er die selbständige Tätigkeit der mit ihm verbundenen gemeinnützigen Organisationen auf höherer und niedrigerer Ebene im Sinne des obengenannten Verbandszwecks fördert.
- (9) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verband auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören.

### § 3 Gemeinnützigkeit.

- (1) 1Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig und parteipolitisch neutral. 2Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 3Er ist selbstlos tätig. 4Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) 1Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 2Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft und Beiträge.

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Verbands unterstützen.
- (2) Sonstige Personen, Körperschaften, Institutionen und Vereinigungen, die den Verband fördern wollen, können Fördermitglieder werden.

(3) Personen, die keinen Wohnsitz in Oberbayern haben, können die Mitgliedschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch erwerben. Eine Doppelmitgliedschaft mit einem anderen Bezirksverband ist ebenfalls nur auf besonderen Wunsch möglich.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person im Bezirksverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in eventuell am Wohnsitz des Mitglieds bestehenden PRO BAHN-Untergliederungen.

(4a) Die Mitglieder des PRO BAHN Bezirksverbandes Oberbayern sind automatisch auch Mitglieder im PRO BAHN Landesverband Bayern. Endet die Mitgliedschaft im Landesverband, so endet damit gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Bezirksverband. Erklärungen zur Mitgliedschaft, die gegenüber dem Landesverband abgegeben werden, gelten im Zweifel auch gegenüber dem Bezirksverband.

(5) Ein Wechsel in eine bzw. aus einer PRO BAHN-Untergliederung außerhalb des Bezirksverbandes Oberbayern ist nur zum Ende eines Beitragszeitraumes möglich. Die Mitgliedschaft wechselt automatisch mit dem Wohnsitz, außer wenn es das Mitglied ausdrücklich wünscht.

(6) Der Beitritt kann vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Untergliederungen ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen.

Auf Verlangen des Beitrittswilligen ist die Ablehnung nachträglich schriftlich zu begründen. Der Mitgliedsbeitrag ist zurückzuzahlen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

(7) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

(8) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandsgeschehen und zur Antragstellung an die Organe.

(9) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins, zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen, sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(10) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.

(11) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod bzw. Auflösung einer Personenvereinigung,
- Austritt zum Ende eines Beitragszeitraums durch spätestens einen Monat vorher abzusendende schriftliche Erklärung,
- Streichung durch den Vorstand oder einen von ihm Beauftragten bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand,
- Ausschluss. Dieser kann erfolgen
  - bei vereinsschädigendem Verhalten oder
  - Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Vereins

durch Vorstandsbeschluss. Gegen ihn kann das Schiedsgericht angerufen werden.

(12) Die Höhe der Mindestbeiträge von Mitgliedern und Fördermitgliedern wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Wenn eine Beitragsordnung des Landesverbandes auf der Grundlage dessen Satzung existiert, ist diese für den Bezirksverband verbindlich; der Landesverband führt in diesem Falle eigenständig den Einzug der Mitgliedsbeiträge durch. Ansonsten wird die Beitragsordnung durch die Bezirksversammlung beschlossen und fortgeschrieben.

## **§ 5 Organe.**

Organe des PRO BAHN Bezirksverbandes Oberbayern sind

- die Bezirksversammlung,
- der Bezirksrat und
- der Bezirksvorstand.

## **Abschnitt 2: Die Bezirksversammlung**

### **§ 6 Bezirksversammlung.**

1Die Bezirksversammlung ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. 2Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Bezirksverbands zusammen. 3Jedes Mitglied (natürliche Person oder Fördermitglied) hat eine Stimme.

### **§ 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit.**

- (1) Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorstand einberufen.
- (2) 1Die Bezirksversammlung ist spätestens in jedem zweiten Kalenderjahr einzuberufen. 2Außerdem ist sie einzuberufen, wenn der Bezirksrat oder zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Durchführung.
- (4) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

### **§ 8 Aufgaben.**

Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts
- Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen von Satzung und Vereinszweck.

### **§ 9 Wahlen.**

- (1) 1Wahlen finden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren statt. 2Wählbar sind alle natürlichen Personen, die dem PRO BAHN Bezirksverband Oberbayern angehören. 3Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt.
- (2) Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (4) 1Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. 2Hierbei werden Enthaltungen als gültige Stimmen mitgezählt. 3Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) In gleichartige Ämter können mehrere Kandidaten in einem Wahlgang in der Weise gewählt werden, dass sie in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl in die offenen Ämter als gewählt angesehen werden.
- (6) 1Von den Bestimmungen dieses Paragraphen kann bei anderen Wahlen als bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts durch eine Wahlordnung abgewichen werden. 2Beschluss, In- und Außerkraftsetzen und andere Änderungen einer Wahlordnung können nur durch die Bezirksversammlung erfolgen und benötigen mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen.

**§ 10 Abstimmungen.** 1Wenn ein anwesender Stimmberechtigter es wünscht, muss geheim abgestimmt werden. 2Hierzu findet keine Aussprache statt.

### **§ 11 Protokolle.**

Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **Abschnitt 3: Der Bezirksrat**

### **§ 12 Bezirksrat.**

Der Bezirksrat besteht aus dem Bezirksvorstand und den Delegierten der Regional- und Kreisgruppen sowie der Arbeitskreise (§§ 20 und 21).

### **§ 13 Aufgaben.**

1Der Bezirksrat bereitet die Meinungsbildung des Vereins zu grundsätzlichen verkehrspolitischen Fragen und Entscheidungen, zu Aktionen sowie zur Mittelaufbringung vor und überwacht ihre Durchführung. 2Er beschließt über Grundsatzangelegenheiten, wichtige Projekte und Veranstaltungen.

### **§ 14 Einberufung.**

1Der Bezirksrat wird vom Vorstand einberufen. 2Der Vorstand muss ihn einberufen, wenn mindestens ein Drittel der entsendenden stimmberechtigten Arbeitskreise und Kreisgruppen es verlangen.

### **§ 15 Geschäftsordnung.**

Der Bezirksrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 16 Ersatzbeschlüsse.**

1Durch einen Beschluss der Bezirksversammlung kann ein Beschluss des Bezirksrats ersetzt werden; der ersetzende Beschluss hat die gleichen Wirkungen wie ein Beschluss des Bezirksrats. 2Der Beschluss der Bezirksversammlung benötigt dabei mindestens doppelt sowie Ja- wie Nein-Stimmen; auf den Antrag muss bei der Einberufung hingewiesen werden.

## **Abschnitt 4: Der Bezirksvorstand**

### **§ 17 Bezirksvorstand.**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Bezirksvorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung geben.
- (3) Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, findet die Nachwahl auf der darauf folgenden Bezirksversammlung statt.

### **§ 18 Aufgaben.**

1Der Bezirksvorstand leitet, steuert und koordiniert die Arbeit des Bezirksverbandes. 2Er führt die Geschäfte in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und den darauf beruhenden Beschlüssen. 3Er bereitet die Entscheidungen der Bezirksversammlung vor und sorgt für ihre Ausführung.

### **§ 19 Außenvertretung.**

- (1) 1Je zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für den Verband zeichnen und rechtliche Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). 2Abweichend davon vertritt jedes Vorstandsmitglied gegenüber dem Registergericht alleine.
- (2) 1Der Vorstand kann durch Beschluss besondere Vertreter bestellen und abberufen. 2Er hat dabei Titel und Vertretungsbefugnis festzulegen, gegebenenfalls auch die Befreiung von §181 BGB; dazu gehört auch, ob und unter welchen Bedingungen besondere Vertreter zusammen mit einem Vorstandsmitglied zeichnen können.
- (3) Andere Personen können den Verband nur dann und nur in dem Rahmen rechtsverbindlich vertreten, in dem sie über eine entsprechende ausdrückliche Vollmacht verfügen.

## **Abschnitt 5: Gliederungen und Arbeitskreise**

### **§ 20 Regional- und Kreisgruppen**

Unterhalb der Gliederungsebene des Bezirksverbands kann es Regional- und Kreisgruppen geben.

### **§ 21 Arbeitskreise.**

Arbeitskreise (AKs) behandeln bestimmte Sachthemen.

### **§ 22 Einsetzen und Auflösen.**

Der Bezirksrat regelt, wie Regional und Kreisgruppen sowie Arbeitskreise entstehen und aufgelöst werden, Tätigkeitsbereich, Namen und vereinsinterne Vertreter festgelegt werden, wie Vertretungs- und Stimmrecht zum Bezirksrat geregelt werden und damit verwandte und verbundene Fragen.

### **§ 23 Rechtsfähigkeit.**

(1) <sup>1</sup> Regional- und Kreisgruppen sowie Arbeitskreise sind unselbständige Teile des Bezirksverbandes. <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 können Regional- und Kreisgruppen (in diesem Paragraphen Untergliederung genannt) ihre eigene Rechtsfähigkeit herbeiführen; sie bedürfen dazu der vorherigen Genehmigung durch den Bezirksrat. <sup>3</sup> Für Untergliederungen, die ihre eigene Rechtsfähigkeit herbeiführen oder herbeigeführt haben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Jede selbständig rechtsfähige Untergliederung muss

- gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen,
- mit dem Bezirksverband inhaltlich übereinstimmende Zielsetzungen verfolgen, und
- die Bestimmungen der Satzung des Bezirksverbandes anerkennen.

(3) Die Satzung der Untergliederung muss eine zu § 31 Abs. 3 entsprechende Bestimmung enthalten, die auch bei Verstoß gegen Absatz 2 ihre Wirkung entfaltet.

(4) Rechtlich selbständige Untergliederungen haben ihre Eintragung als e.V. herbeizuführen, Satzung und Beschlüsse des Bezirksverbandes sind einzuhalten.

(5) <sup>1</sup> Natürliche Personen können nur dann Mitglied einer Untergliederung sein, wenn sie auch zugleich Mitglied des Bezirksverbandes Oberbayern und damit auch des Landesverbandes Bayern sind. <sup>2</sup> § 4 der Satzung gilt entsprechend im Verhältnis zwischen einer jeden Untergliederung und dem Bezirksverband; die Mitglieder haben keine weiteren Pflichten als in § 4 der Satzung festgelegt. <sup>3</sup> Jedes Mitglied des Bezirksverbandes hat das Recht, Mitglied der Untergliederung an seinem Wohnort zu werden.

(6) <sup>1</sup> Wenn eine Untergliederung die ihr nach diesen Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung des Bezirksrats alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Untergliederung zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. <sup>2</sup> In diesem Rahmen hat der Bezirksvorstand oder sein Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Organen und Einrichtungen der Untergliederung und kann deren Beschlüsse durch Erklärung ersetzen. <sup>3</sup> Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung und die Maßnahme in grobem Missverhältnis stehen.

## **Abschnitt 6: Finanzen**

### **§ 24 Finanzordnung.**

<sup>1</sup> Der Vorstand erlässt eine Finanzordnung. <sup>2</sup> Diese gilt verbindlich für den Bezirksverband und alle Untergliederungen, unabhängig von ihrer Rechtsform.

### **§ 25 Kontoführung.**

Die Einrichtung, Fortführung oder Verwendung von Kassen oder Konten für den Bezirksverband oder seine Untergliederungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Dies gilt nicht für rechtsfähige Untergliederungen (§ 23).

## **§ 26 Prüfung.**

(1) 1Die Bezirksversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die finanziellen Verhältnisse des Vereins prüfen. 2Die Amtszeit der Prüfer endet mit der nächsten Vorstandswahl und beträgt höchstens zwei Jahre. 3Die Versammlung kann im gleichen oder einem weiterem Wahlgang Ersatzkassenprüfer wählen.

(2) 1Die Prüfung erstreckt sich auf alle Bereiche des Bezirksverbandes und alle Untergliederungen. 2Für rechtlich selbstständige Untergliederungen erstreckt sich die Prüfung lediglich darauf, dass durchgehend die Feststellung der besonderen Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt vorliegt.

## **Abschnitt 7: Weitere Bestimmungen**

### **§ 27 Abstimmungen.**

1Soweit nicht durch diese Satzung oder durch die entsprechende Geschäftsordnung anders geregelt, kommen bei Abstimmungen Beschlüsse zustande, wenn mehr Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben werden. 2Es werden nur gültige Stimmen gewertet.

### **§ 28 Schiedsgericht.**

1Die Bezirksversammlung kann für die Dauer der Amtszeit eines Vorstandes ein Schiedsgericht wählen; einer Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn die Neuwahl des Vorstandes angekündigt ist. 2Die Satzung des PRO BAHN Landesverbandes Bayern für das Schiedsgericht gilt entsprechend. 3Solange kein Schiedsgericht existiert, unterwirft sich der Bezirksverband Oberbayern dem Schiedsgericht des PRO BAHN Landesverbandes Bayern, hilfsweise dem Schiedsgericht des PRO BAHN Bundesverbandes.

### **§ 29 Protokolle.**

Über die Beschlüsse aller Organe sind Ergebnisprotokolle zu erstellen.

### **§ 30 Änderung der Satzung und des Vereinszwecks.**

(1) 1Die Satzung und der Vereinszweck können nur durch ausdrücklichen Beschluss der Bezirksversammlung geändert werden. 2Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Annahme mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen. 3Ein solcher Beschluss darf nur dann gefasst werden, wenn bei der Einladung zur Bezirksversammlung ein entsprechender Hinweis erfolgt ist.

(2) 1Abweichend von Absatz 1 sind für Satzungsänderungen, die von Behörden zur Herbeiführung oder Beibehaltung der Gemeinnützigkeit oder Rechtsfähigkeit gefordert werden, nur mehr Ja- als Nein-Stimmen erforderlich. 2Geringfügige Änderungen des Satzungswortlauts, die von Behörden verlangt werden, können auch vom Bezirksvorstand mit Zustimmung des Bezirksrats vorgenommen werden.

### **§ 31 Auflösung.**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) 1Die Versammlung ernennt Liquidatoren. 2Für diese gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend.

(3) 1Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den PRO BAHN Landesverband Bayern. 2Besteht dieser nicht mehr oder ist dieser nicht gemeinnützig, fällt es an den PRO BAHN Bundesverband. 3Diese haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 32 Schlussbestimmung.**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Gerichtsstand des Vereins ist München.

(3) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gilt die Satzung des PRO BAHN Landesverbandes Bayern, hilfsweise die Satzung des PRO BAHN Bundesverbandes entsprechend.

(4) 1Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7.11.1992, zuletzt geändert am 8.11.2003 außer Kraft.